



Universität Konstanz, 78457 Konstanz

Personalabteilung

Per E-Mail-Verteiler
Rektor
Professor/innen
Sektionsreferenten/innen
Fachbereichsreferent/innen
Leiter/innen der SFB's, Zentren u. Forschergruppen
sowie Kanzler, Abteilungsleiter/innen der Universität Konstanz
Leiter/innen der Stabsstellen

**Rundschreiben mit
hoher Priorität**

Unser Zeichen: Is/Fun
Bearbeitung: Frau Issel

Universitätsstraße 10
78457 Konstanz
Telefon: +49 7531/88-2481
Fax: +49 7531/88-3032
Petra.Issel@uni-konstanz.de
www.uni-konstanz.de

Datum: 22.02.2016

Geänderte Befristungsanforderungen an die Beschäftigung von angestelltem wissenschaftlichem Personal inklusive Studentischer und Wissenschaftlicher Hilfskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2015 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes beschlossen. Nachdem das Gesetz Ende Januar durch den Bundesrat gebilligt wurde, wird es voraussichtlich spätestens im März 2016 in Kraft treten.

Die bislang geltenden Regelungen führten zu einem hohen Anteil kurzer Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen. Mit der Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes will der Gesetzgeber künftig unsachgemäße Kurzzeitbefristungen verhindern. Ziel ist die Schaffung planbarer und verlässlicher Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende wesentliche Gesetzesänderungen vorgenommen.

- Eine Befristung bis zu einer Gesamtdauer von jeweils 6 Jahren vor und nach der Promotion ist künftig nur möglich, *wenn die Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.*
- Während hinsichtlich der Befristungsdauer bislang keinerlei Einschränkungen galten, *muss die Befristungsdauer künftig so bemessen sein, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.*
- Bei einer Driftmittelbefristung *soll die vereinbarte Befristungsdauer dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.*

- Eine Befristung des aus Drittmitteln beschäftigten nichtwissenschaftlichen Personals ist zukünftig *nicht mehr auf Grundlage des WissZeitVG möglich*. (Die Universität Konstanz hat jedoch schon immer eine Befristung nach Teilzeit- und Befristungsgrund bevorzugt.)
- Die *studienbegleitende Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wissenschaftlichen Hilfskräften mit Bachelorabschluss im konsekutiven Masterstudiengang* wird nun im § 6 WissZeitVG gesondert geregelt und darf in der Summe nicht mehr als 6 Jahre betragen.

Für die Praxis der Befristung des wissenschaftlichen Personals an der Universität Konstanz werden sich danach im Einzelnen folgende Änderungen ergeben:

Qualifizierungsbefristung, § 2 Abs. 1 WissZeitVG

Im Fall einer Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG (6+6-Regelung) muss künftig in jedem Einzelfall konkret dargelegt werden, inwieweit die Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters dient (also welches konkrete Qualifizierungsziel angestrebt wird), und welche Zeitdauer zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, um darauf basierend eine angemessene Befristungsdauer bestimmen zu können.

Bezogen auf die einzelnen Karrierephasen bedeutet dies folgendes:

Erste Qualifizierungsphase (vor Abschluss einer Promotion)

Wird konkret eine Promotion angestrebt, ist zweifellos von einer wissenschaftlichen Qualifizierung auszugehen.

In diesem Fall muss sich die Befristungsdauer an der voraussichtlichen Dauer des Promotionsvorhabens orientieren, wobei die übliche Dauer vergleichbarer Promotionsvorhaben herangezogen werden kann. Wie lang dies ist, ist von der Fächerkultur abhängig und kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Es ist grundsätzlich von einer mehrjährigen Befristungsdauer auszugehen. Sind z. B. im Arbeitsplan der Betreuungsvereinbarung nach 2 Jahren detaillierte Zwischenergebnisse vorzulegen, auf deren Grundlage über die Fortsetzung des Promotionsvorhabens entschieden wird, wäre in diesem Fall die 2-jährige Befristung des Vertragszeitraumes für die Förderung des Qualifikationsziels Promotion als angemessen anzusehen, selbst wenn von einer durchschnittlichen Promotionsdauer in diesem Fach von 5 Jahren auszugehen ist.

Wenn keine Promotion angestrebt wird, ist eine wissenschaftliche Qualifizierung gleichwohl denkbar. So kann wissenschaftliche Qualifizierung beispielsweise in dem Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen in den Bereichen Forschungsmanagement, Akquisition, et c. (beispielsweise durch Erarbeitung von Projektanträgen) liegen. Maßgeblich ist immer, dass die Art der wissenschaftlichen Qualifizierung zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft befähigt.

Pauschale Aussagen zur Angemessenheit der Vertragsdauer lassen sich auch hier nicht treffen. Maßgeblich ist, welcher Zeitraum für die konkret angestrebte Qualifizierung sinnvoll

ist. Angemessen könnte z.B. die Dauer eines Projekts sein, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eingesetzt wird.

Allgemein sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass sich die Baden-württembergischen Universitäten mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag dazu verpflichtet haben, Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen zu schließen, und die Universität Konstanz eine Richtlinie zur Befristung von Arbeitsverträgen erarbeitet hat.

Zweite Qualifizierungsphase (nach Abschluss einer Promotion)

Die Karrierewege in der Postdoc-Phase sind heutzutage vielfältig. Zunehmend erfolgt die für eine Berufung auf eine Professur erforderliche Qualifizierung nicht mehr ausschließlich über eine Habilitation, sondern auf anderen Wegen (z.B. Juniorprofessur oder eine Nachwuchsgruppenleitung).

Darüber hinaus muss eine wissenschaftliche Qualifizierung in der Postdoc-Phase nicht zwingend eine Professur zum Ziel haben. Auch in dieser Phase kann wissenschaftliche Qualifizierung beispielsweise darin bestehen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben (z.B. im Forschungsmanagement), die zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere (innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft) befähigen.

Hinsichtlich der angemessenen Befristungsdauer ist im Falle der Habilitation grundsätzlich die übliche Dauer entsprechender Vorhaben heranzuziehen, wobei Zwischenschritte (wie beispielsweise der Zeitpunkt einer Zwischenevaluation) berücksichtigt werden können.

Wenn kein formales Qualifizierungsziel verfolgt wird, gilt wie in der ersten Qualifizierungsphase (s.o.) auch hier, dass der Zeitraum sinnvoll sein muss, um die angestrebte Qualifizierung zu erreichen, und zwei Jahre nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden sollten.

Drittmittelbefristung, § 2 Abs. 2 WissZeitVG

Befristete Arbeitsverträge können auch künftig unabhängig davon, ob im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ein formales Qualifikationsziel verfolgt wird oder nicht, auf den Tatbestand der Drittmittelbefristung gestützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird,
- die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist, und
- die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.

Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage entsprechender Projektunterlagen (Zuwendungsbescheid o.ä.) im Einzelfall nachzuweisen.

Die vereinbarte Befristungsdauer soll künftig der Dauer des bewilligten Projektzeitraums entsprechen. Insbesondere bei längeren Bewilligungszeiträumen kann aber auch eine beispielsweise an definierte Projektabschnitte anknüpfende Vereinbarung der

Vertragslaufzeit angemessen sein. Es empfiehlt sich daher bereits bei der Antragsstellung von Drittmittelprojekten auf eine detaillierte Abgrenzung von Aufgabepaketen und Teilprojekten zu achten, um darauf anschließend eine befristete Beschäftigung stützen zu können.

Die geänderten Antragsvordrucke und Informationsblätter sind im Intranet der Personalabteilung verfügbar oder können über folgende Links direkt aufgerufen werden:

- Antrag auf Einstellung / Verlängerung / Arbeitszeitänderung Akademischen Mitarbeiter/innen:
<http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Beschaefigungsantrag-22-02-2016.pdf>
- Ergänzung zum Antrag auf Einstellung, Weiterbeschäftigung von wissenschaftlichen Beschäftigten:
<http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Ergaenzungsbogen-zum-Einstellungsantrag-22-02-16.pdf>
- Ausfüllhilfe der Personalabteilung zu Beschäftigungsanträgen:
<http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Ausfuellhilfe-Beschaefigungsantraege-neu.pdf>
- Merkblatt zum arbeitsrechtlichen Befristungsgrund der Beschäftigung aus Mitteln
<http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Befristungsgrund.pdf>
- Antrag auf Einstellung / Verlängerung / Arbeitszeitänderung... von Wissenschaftlichen / Studentischen Hilfskräften:
http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Antrag_Version_2016_1.pdf
- Auskunftsbogen für Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte:
<http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Auskunftsbogen-fuer-Studentische-und-Wissenschaftliche-Hilfskraefte-22-02-2016.pdf>
- Information zur Beschäftigung von Studentischen und Wissenschaftlichen Hilfskräften
http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/Infoblatt-mit-Links_2016.pdf
- Kalkulationstabelle Studentische Hilfskräfte:
http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/KOSTTAB_o.A.ab_1.4.2014_V_2016.pdf
- Kalkulationstabelle Wissenschaftliche Hilfskräfte m. Bachelor-Abschluss im konsekutiven Masterstudium:
http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/KOSTTAB_m.BA.ab_1.4.2014_V_2016.pdf
- Kalkulationstabelle Wissenschaftliche Hilfskräfte (Master-, Diplom-, Magisterabschluss)
http://www.uni-konstanz.de/intra/persabt/files/KOSTTAB_m.A.ab_1.4.2014_V_2016.pdf

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen neben der Leitung der Personalabteilung die Personalsachbearbeiterinnen oder Personalsachbearbeiter selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Issel

2. per E-Mail-Verteiler an Personalabteilung
3. Einstellen ins Intranet der Universität Konstanz bis 31.12.2016 sowie Intranet Personalabteilung unter Angestellte und Hiwis
4. Per E-Mail-Verteiler an Forschungsverwaltung z. K.
(Forschungssupport und Projektadministration)